

Zeitschrift: Zeitschrift für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1987)
Heft: 3

Artikel: Neues Eherecht : Frist beachten
Autor: Bundesamt für Justiz
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-937792>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

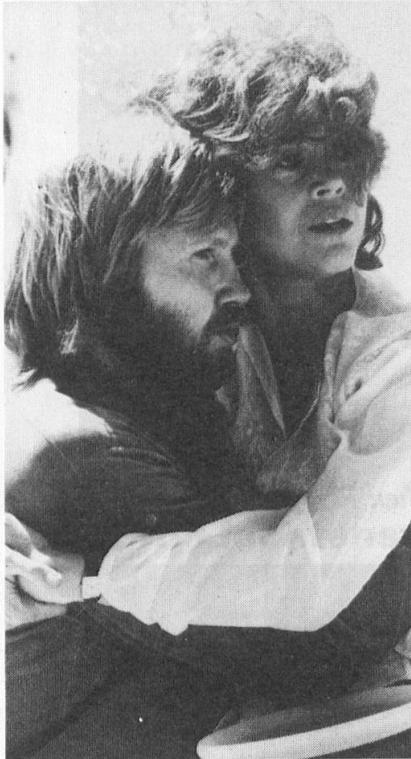
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Neues Ehrech

Frist beachten

Am 1. Januar 1988 tritt das neue Ehe- und Erbrecht in Kraft. Nicht alle Auslandschweizer sind davon in gleichem Mass betroffen. Für Ehepaare, von denen ein Partner das Bürgerrecht des Wohnsitzstaates besitzt, wird weiterhin in erster Linie ihr Wohnsitzrecht massgebend sein, da die Wohnsitzbehörden in solchen Fällen ausschliesslich das eigene Recht anwenden.

Für die übrigen Auslandschweizer kommt es auf die Grundhaltung des Wohnsitzstaates an. Zu fragen ist, ob dieser im Bereich des internationalen Eherechtes auf das Heimatrecht oder das Wohnsitzrecht abstellt.

Folgende Staaten unterstellen die Ehegatten der Gesetzgebung ihres *Heimatstaates*, also Auslandschweizer dem schweizerischen Recht: BRD, Österreich, Spanien, Frankreich (teilweise), Griechenland, Italien, Portugal

sowie zahlreiche Staaten Osteuropas, des Nahen und des Fernen Ostens.

Auf das *Wohnsitzrecht* stellen hingegen Dänemark, Norwegen, GB, USA, Kanada und allgemein die Länder der angelsächsischen Tradition, ferner mehrere lateinamerikanische Länder ab. Für Mitbürger in diesen Staaten ist das neue schweizerische Recht grundsätzlich bedeutungslos – solange sie nicht in der Schweiz Wohnsitz nehmen.

Für diejenigen Auslandschweizer, die vom neuen schweizerischen Recht betroffen sind, sei kurz auf eine *Frist* hingewiesen, die am *31. Dezember 1987* abläuft: Paare, die keinen Ehevertrag abgeschlossen haben, werden ab 1. Januar 1988 automatisch dem neuen Güterrecht unterstellt, sofern sie nicht *gemeinsam* vereinbaren, das alte Güterrecht beizubehalten. Nach der alten Regelung erhalten der Mann oder seine Erben bei Auflösung der Ehe durch Tod oder Scheidung von den vermögenserträgen und vom Arbeitsverdienst des Ehemannes $\frac{2}{3}$ und die Frau oder ihre Nachkommen nur $\frac{1}{3}$. Dafür muss die Frau Ersparnisse aus ihrem Arbeitsverdienst nicht mit dem Mann teilen. Will sich ein Ehegatte nun dahingehend absichern, dass bei einer künftigen Auflösung der Ehe nicht *sämtliche* Ersparnisse halb-halb geteilt werden, sondern Ersparnisse, die vor dem 1. Januar 1988 gebildet worden sind, nach dem alten Schema abgerechnet werden, so muss er dies seinem Ehegatten bis *spätestens am 31. Dezember 1987* schriftlich mitteilen (Empfangsbestätigung mit einer Kopie der Mitteilung aufbewahren oder gemeinsam schriftliche Erklärung verfassen und unterschreiben). In einem solchen Fall empfiehlt sich auch die Errichtung eines Inventars.

Betroffene Auslandschweizer können bei den schweizerischen Vertretungen oder direkt bei der EDMZ, 3000 Bern, eine Gratisbroschüre über das neue Recht (in den vier Landessprachen) beziehen.

Bundesamt für Justiz

Heirat einer Schweizerin

Die Schweizerin, die bei ihrer Verheiratung mit einem Ausländer das Schweizer Bürgerrecht beibehalten möchte, meldet dies vor der Eheschliessung mittels Formular, das bei den schweizerischen Vertretungen im Ausland erhältlich ist.

Jugendskilager 1987/88

Das Skilager über Weihnachten/Neujahr für junge Auslandschweizer findet in Zweisimmen statt.

Datum: 26. Dezember 1987 bis 3. Januar 1988.

Preis: sFr. 370.–, Skiabonnement nicht inbegriffen.

Bedingungen: Alter: 15–25 Jahre. Dein Vater oder Deine Mutter muss das Schweizer Bürgerrecht besitzen. Wenn Du teilnehmen möchtest, verlange bei uns ein Anmeldeformular und nähere Informationen.

Unsere Adresse:
Auslandschweizersekretariat
Jugenddienst
Alpenstrasse 26
CH-3000 Bern 16
Anmeldeschluss: 4. 12. 1987